

1. Änderungssatzung über die Aufwandsentschädigung für die Gemeindefeuerwehr Mildenau vom 14.09.2001

Auf Grund des § 4 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen vom 21. April 1993 (Sächs. GVBl. 1993 S. 301) i. d. F. vom 14.06.1999 und des § 23 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren bei Unglücksfällen und Notständen im Freistaat Sachsen (Sächs. Brandschutzgesetz) i. d. F. der Bekanntmachung vom 28.01.1998, zuletzt geändert im Haushaltsbegleitgesetz 2001 / 2002 vom 14.12.2000 veröffentlicht im Sächs. GVBl Nr. 16 vom 28.12.2000 sowie § 3 Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren über die Aufwandsentschädigung der Kreisbrandmeister und der ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehren im Freistaat Sachsen vom 28. Dezember 1999 hat der Gemeinderat mit Beschluss Nr. 190/02 am 22.03.2002 die

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Aufwandsentschädigung für die Gemeindefeuerwehr Mildenau vom 14.09.2001, öffentlich bekannt gegeben im Dorfblatt der Ausgabe Oktober 2001, wie folgt zu ändern:

§ 1 Änderung

- (1) Der § 1 Absatz 4 wird gestrichen.
- (2) Der § 1 Absatz 5 wird zu Absatz 4.

§ 2 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mildenau, 25.03.2002

Vogel
Bürgermeister

Siegel